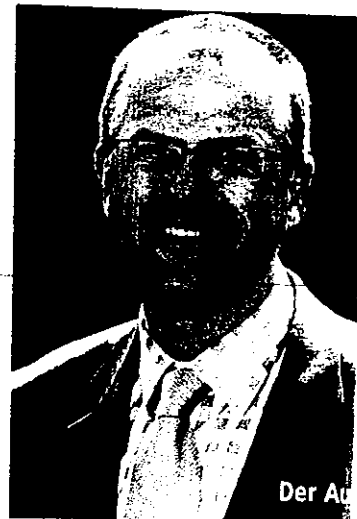


## Rechtsfragen:

# Rollstuhl-Fahrrad-kombinationen



Unser Autor Jörg Hackstein ist Rechtsanwalt in der Schütze & Hartmann Rechtsanwälte AG in Lünen. Schwerpunkt der Kanzlei ist die Beratung im Gesundheitsmarkt. Die Mandanten sind Leistungserbringer wie Sanitätshäuser, Fachhändler, Behinderteneinrichtungen und Versicherte der gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegekassen, sowie verschiedene Verbände und Hersteller von Hilfsmitteln.

Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen immer wieder so genannte Rollstuhl-Fahrradkombinationen (Speedy Tandem, Rollfiets) mit verschiedensten Begründungen ab. Vor allem wird immer behauptet, es handle sich hierbei nicht mehr um ein Hilfsmittel, die Produkte seien nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet oder hiermit werde kein Grundbedürfnis des täglichen Lebens ausgeglichen.

Dem hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit mittlerweile rechtskräftigem Urteil vom 27.01.05 (L 16 KR 137/03) wieder deutliche Grenzen gesetzt.

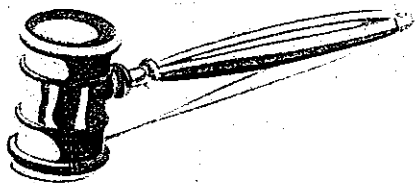
In dem Fall ging es um ein zum damaligen Zeitpunkt ca. 12 bis 13 jähriges Mädchen, das infolge eines frühkindlichen Hirnschadens an einer erheblichen geistigen Behinderung mit Steh- und Gehunfähigkeit bei Spastik der Beine und generalisierter Muskelatrophie, Harn- und Stuhlinkontinenz sowie an Blindheit grenzender Einschränkung des Sehvermögens litt. Sie war bereits mit verschiedensten Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Rehabuggy oder Autokindersitz versorgt und bezog auch Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sie lebte gemeinsam mit ihrer etwas älteren Schwester und ihren Eltern in einem Haushalt.

Ärztlicherseits wurde ihr ein so genanntes Speedy-Tandem verordnet, das von der beklagten Krankenkasse jedoch mit der Begründung abgelehnt wurde, dass das Speedy-Tandem nicht dem Ausgleich einer Behinderung, sondern der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben

diene, was jedoch bereits ausreichend durch den bereits bewilligten Rollstuhl hergestellt sei. Auch der dagegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen, so dass das Verfahren zum Sozialgericht kam. Das Sozialgericht Detmold hatte die Klage abgewiesen, so dass das Verfahren in der Berufung zum Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen kam. Das LSG hat eindeutig festgestellt, dass sowohl die Ablehnung durch die beklagte Krankenkasse, als auch durch das Sozialgericht Detmold zu Unrecht erfolgte, da der Klägerin der Anspruch auf das beantragte Speedy-Tandem zusteht.

## Umwelterfahrung als Grundbedürfnis

Hierzu hat das LSG als Begründung ausgeführt, dass es sich bei dem Speedy-Tandem und somit allen Rollstuhl-Fahrradkombinationen um ein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung handelt und es auch kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens ist. Diese Gesichtspunkte hat das LSG als offenkundig bezeichnet, so dass es keiner näheren Begründung bedurfte. Tatsächlich findet man jedoch immer wieder Argumentationen der Krankenkassen in anderen Verfahren, dass es sich bei der Rollstuhl-Fahrradkombination nicht um ein Hilfsmittel handelt oder zumindest um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, weil er lediglich ein Fahrrad



ersetzen würde. Dem hat das LSG mit seinen klaren Ausführungen eindeutig Grenzen gesetzt.

Des Weiteren hat das LSG betont, dass mit dem Speedy-Tandem das Grundbedürfnis der Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums ermöglicht wird. Bei Erwachsenen bezieht sich diese Bewegungsfreiheit zwar nur auf den Umkreis, der in der Regel mit einem selbst handbetriebenen Rollstuhl erreicht werden kann, bzw. den Radius, den ein Gesunder üblicherweise zu Fuß zurücklegt, jedoch sind für Kinder und Jugendliche weitergehende Maßstäbe anzusetzen. Hier spielt nämlich der Gesichtspunkt der Integration des Jugendlichen in das Umfeld der nicht behinderten Gleichaltrigen eine erhebliche Rolle. Dies bedeutet, dass Maßstab der Radius ist, den Jugendliche üblicherweise mit dem Fahrrad zurücklegen. Dabei wird üblicherweise von Krankenkassen darauf abgestellt, dass das Kind bzw. der Jugendliche selbständig ohne Hilfe von Erwachsenen das Hilfsmittel zu seiner Integrationsentwicklung nutzen kann, was jedoch zum Teil vom Bundessozialgericht noch weitergehend ausgelegt wird. Gerade bei schwerstbehinderten Kindern, die nicht selbst in der Lage sind, sich fort zu bewegen, bestehe ein Bedürfnis nach regelmäßigen Fahrradausflügen in der Familie einschließlich der damit verbundenen Wahrnehmung von Geschwindigkeit- und Raumorientierung sowie Umwelterfahrung als Grundbedürfnis, so dass auch ein Anspruch auf eine Rollstuhl-Fahrradkombination besteht (BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 28 S. 163).

## Versorgungsansprüche für Kinder

Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes hat das Landessozialgericht deutlich ausgeführt, dass kein Grund ersichtlich sei, dass die Versorgungsansprüche schwerstbehinderter Kinder mit Hilfsmitteln restriktiv zu handhaben wären. Vielmehr findet sich im ersten Sozialgesetzbuch der Sicherstellungsgrundsatz zur möglichst weitgehenden Verwirklichung sozialer Rechte, an denen in anderem Zusammenhang auch vom Bundessozialgericht immer wieder angeknüpft wird.

Das Landessozialgericht bestätigt hiermit die allgemeine Linie, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen der Gesichtspunkt der Integration als wesentlicher Teil der Verwirklichung sozialer Rechte bei der Versorgung mit Hilfsmitteln zu berücksichtigen ist, insbesondere wenn das Landessozialgericht wörtlich ausführt, dass keine Gründe ersichtlich sein, dass Versorgungsansprüche schwerstbehinderter Kinder mit Hilfsmitteln restriktiv zu handhaben seien.

An diesem Maßstab sollte das Bewilligungs- bzw. Ablehnungsverhalten der gesetzlichen Krankenkassen immer wieder gemessen werden, da diese auch den Sicherstellungsauftrag aus dem ersten Sozialgesetzbuch zu erfüllen haben.

TEXT: JÖRG HACKSTEIN, RECHTSANWALT  
FOTO: SCHÜTZE & HARTMANN RECHTSANWÄLTE AG